

«Keine sexuellen Übergriffe im Sport»: Acht Massnahmen zur Verankerung der Prävention im Verein

1. Ethik-Charta und «Code of Conduct» für Trainer/-innen

Die Ethik-Charta in den Statuten verankert signalisiert nicht nur die klare Haltung des Vereins, sondern sie ist auch eine Grundlage, auf die sich Reglemente, Vereinbarungen usw. abstützen können. Der «Code of Conduct» für Trainer beschreibt das Verhalten, welches von Leitenden gefordert wird.

2. Richtlinien und Verhaltensregeln

Kanuten, Leichtathleten oder Alpinisten trainieren unter ganz unterschiedlichen Bedingungen. Die Richtlinien müssen den Verhältnissen gezielt angepasst werden, sollten nach Möglichkeit folgende Bereiche umfassen:

- Getrennte **Garderoben/Duschen** für unter 16-Jährige und Erwachsene
- **Aufsichtspflicht Garderoben:** Erwachsene beaufsichtigen die Garderoben (gleichgeschlechtlich), halten sich aber nicht ständig in den Garderoben der Kinder und Jugendlichen auf.
- **Übernachtungen auswärts:** getrennt nach Geschlecht und Alter (Erwachsene und Kinder)
- **Verhaltensregeln:** Was können Trainerinnen und Trainer tun, um sexuellen Übergriffen und Beschuldigungen vorzubeugen, vgl. Broschüre «Nähe-Distanz-Grenzen» auf www.spiritofsport.ch ?
- **Sportspezifische Regeln:** zu Themen wie Hilfestellung, Bekleidung, etc.

Werden Verhaltensregeln nicht eingehalten, müssen die Betroffenen darauf hingewiesen werden. Eine Übertretung dieser individuellen Regeln ist aber nicht automatisch mit einem sexuellen Übergriff gleichzusetzen. Sanktionen sollten erst dann erfolgen, wenn der Betroffene keine Bereitschaft zeigt, sein Verhalten zu ändern.

3. Information und Verpflichtung der Trainer und Leiter

Der «Code of Conduct», Richtlinien oder die Ethik-Charta in den Statuten nützen nichts, wenn die Trainer und Leiter nicht darüber informiert sind. Es sind verschiedene Formen möglich:

- Die Trainer werden mündlich informiert.
- Die Trainer unterschreiben den «Code of Conduct» und den Empfang der Richtlinien sowie der Ethik-Charta.
- Die Prävention von sexuellen Übergriffen bzw. der «Code of Conduct» wird in den Vertrag aufgenommen.

Alle Trainer erhalten die zentralen Dokumente und den Namen der Kontaktperson (vgl. 5. Massnahme).

4. Referenzen, Sonderprivatauszug des Strafregisters, J+S Sportdatenbank

Bei Trainern oder anderen (Betreuungs-)Personen, die sich für eine Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen bewerben oder interessieren, fragt die zuständige Person des Vereins nach dem Grund des Wechsels vom alten zum neuen Verein. Referenzen werden einerseits eingeholt und andererseits bei Anfrage gegeben. Es kann ein Sonderprivatauszug verlangt werden. Das Gesetz sieht bezüglich des Sonderprivatauszuges kein Obligatorium vor. Bei Auffälligkeiten oder Unsicherheiten empfehlen wir, einen Sonderprivatauszug ein zu fordern.

Bei Trainern mit einer Anstellung (Arbeitsvertrag, nicht ehrenamtlich) mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen empfehlen wir, den Sonderprivatauszug als Standardbeilage im Bewerbungsdossier vorzusehen.

Auf der J+S Sportdatenbank ist für den J+S Coach der Status der Jugendleitenden ersichtlich. Der J+S Coach überprüft bei neuen Leitenden den Status in der Sportdatenbank. Bei bereits im Verein aktiven Leitenden kontrolliert er den Status jährlich. Hat sich der Status eines Leitenden geändert (z.B. Leiteranerkennung sistiert) ist ein klärendes Gespräch angezeigt.

5. Kontaktperson

Die Prävention gegen sexuelle Übergriffe gehört in die Verantwortung der Vereinsleitung. Die Vereinsleitung hat die Möglichkeit, eine Kontaktperson einzusetzen, welche die praktische Umsetzung übernimmt. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Kontaktperson für Mitglieder, Trainer und Trainerinnen, Angehörige, Drittpersonen
- Jährliche Besprechung mit den Trainern
- Informieren der Vereinsmitglieder (z.B. einmal pro Jahr im Vereinsorgan)
- Aktualisieren der Unterlagen und der Webseite
- Einmal im Jahr die Vereinsleitung betr. Umsetzung orientieren

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kennt die Kontaktperson:

- die Broschüre «Die Kontaktperson im Verein»*
- die vereinsspezifischen Regeln und Abmachungen,
- die Merkblätter, Weisungen und Unterlagen des Verbandes,
- die Ansprechperson im Verband,
- die Webseite www.spiritofsport.ch,
- das Interventionsschema*,
- die Jugendleiterberatung von Pro Juventute / 058 618 80 80.
*siehe unter www.spiritofsport.ch

6. Interventionskonzept

Für einen Verein muss klar sein, nach welchem Konzept bei einem Verdacht oder bei einem Übergriff vorgegangen wird. Dies kann das Konzept des Vereins, des Verbandes oder von Swiss Olympic sein.

Es ist wichtig, bereits im Voraus festzulegen, welche Personen bei einem Vorfall informiert werden müssen, wer die Federführung der Intervention übernimmt, wer zur Unterstützung hinzugezogen werden kann und wer gegen aussen kommuniziert.

7. Information der Vereinsmitglieder

Ziel ist, dass alle Vereinsmitglieder sowie die Eltern der Jugendlichen wissen, dass sexuelle Übergriffe nicht geduldet werden, wer die Kontaktperson ist und wo sie weitere Informationen erhalten können. Dieses Ziel kann wie folgt erreicht werden:

- jährliche Information im Vereinsorgan,
- Hinweise auf der Webseite des Vereins, evtl. Links zum Verband oder zu www.spiritofsport.ch,
- Information der Neumitglieder beim Eintritt.

8. Controlling – Zielüberprüfung

Die Kontaktperson orientiert einmal im Jahr die Vereinsleitung über die Umsetzung der Massnahmen (z.B. in einer Vorstandssitzung). Auf Grund dieses Berichts wird überprüft, ob die Aktivitäten im Bereich der Prävention gegen sexuelle Übergriffe ausreichen oder ob Anpassungen nötig sind.